

Brüssel, den 22. Dezember 2025  
(OR. en)

17112/25  
ADD 1

UK 270  
ENER 703  
MI 1098  
POLCOM 388

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 804 annex
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union und über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 804 annex.

---

Anl.: COM(2025) 804 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.12.2025  
COM(2025) 804 final

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union und über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union**

## ANHANG

### **A. ABKOMMEN ÜBER DIE TEILNAHME DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AM ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT DER UNION**

#### **INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN**

1. Die Durchführung des geplanten Abkommens sollte Gegenstand gemeinsamer Lenkungsmechanismen sein. Diese Mechanismen sollten eine angemessene Rolle bei den Verfahren spielen, die durch eine dynamische Angleichung die Aufnahme der sich weiterentwickelnden Rechtsvorschriften der Union in die Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs gewährleisten.

#### **Allgemeine Grundsätze**

2. Mit den institutionellen Bestimmungen sollte sichergestellt werden, dass die für die Beziehungen zum Vereinigten Königreich in den unter das Abkommen fallenden Bereichen geltenden Vorschriften, soweit relevant, jederzeit mit denen des Binnenmarkts der Union übereinstimmen und dass ihre Auslegung und Anwendung nicht voneinander abweichen können.
3. Unter Berücksichtigung dieses Ziels sollten die institutionellen Bestimmungen folgende wesentliche Grundsätze widerspiegeln und folgende Elemente umfassen:

#### **Dynamische Angleichung**

4. Die gemeinsamen institutionellen Bestimmungen müssen sicherstellen, dass das Vereinigte Königreich den gesamten Besitzstand der Union, der für den Zweck des Abkommens relevant ist, jederzeit auf dynamischer Basis anwendet. Dieser Besitzstand der Union sollte, in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehenden Form, in dem Abkommen aufgeführt werden. Nachfolgende einschlägige Rechtsakte der Union, einschließlich Änderungen bestehender Rechtsakte, sollten mittels geeigneter Mechanismen in das jeweilige Abkommen aufgenommen werden. Die Aufnahme neuer einschlägiger Rechtsakte der Union in das Abkommen sollte so bald wie möglich nach ihrem Erlass und nach Möglichkeit innerhalb einer bestimmten Frist durch ein gemeinsames Gremium erfolgen und für die Vertragsparteien bindend sein. Wird die Frist nicht eingehalten, müssen die Vertragsparteien die Möglichkeit haben, den Fall dem Streitbeilegungsverfahren zu unterwerfen.
5. Der Grundsatz der dynamischen Angleichung sollte sicherstellen, dass identische Regeln im Anwendungsbereich des Abkommens gleichzeitig angewandt werden.

#### **Entscheidungsfindung**

6. Das Abkommen sollte dem Vereinigten Königreich nicht das Recht einräumen, an der Beschlussfassung der Union mitzuwirken. Das Vereinigte Königreich sollte jedoch frühzeitig einbezogen werden und für ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, einen angemessenen Beitrag zur Entscheidungsfindung der Europäischen Union leisten. Die Beteiligung sollte sich auf Entwürfe für Rechtsakte in den Bereichen beschränken, die unter die Verpflichtung zur dynamischen Angleichung und gleichzeitigen Anwendung fallen. Die Europäische Kommission sollte das Vereinigte Königreich in einem frühen Stadium der Politikgestaltung konsultieren. Demnach legt die Kommission dem Vereinigten Königreich unter Berücksichtigung seines Status als Drittland Entwürfe

für Rechtsakte in der Phase der Entscheidungsfindung zur gleichen Zeit vor wie den Vertretern der Mitgliedstaaten. Die Kommission kann das Vereinigte Königreich zu solchen Entwürfen für Rechtsakte in ähnlicher Weise konsultieren wie Sachverständige aus den Mitgliedstaaten. Das Abkommen darf kein Stimmrecht für das Vereinigte Königreich vorsehen. Die mögliche Konsultation mit dem Vereinigten Königreich erstreckt sich nicht auf die Beteiligung an der Arbeit des Rates oder seiner Vorbereitungsgruppen.

### **Einheitliche Auslegung und Anwendung des Besitzstandes der Union**

7. Die institutionellen Bestimmungen sollten das Vereinigte Königreich dazu verpflichten, das Unionsrecht in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in derselben Weise auszulegen und anzuwenden, wie es in der Union ausgelegt und angewandt wird. Dies setzt voraus, dass die Rechtsakte der Union, auf die in dem Abkommen Bezug genommen wird, und, soweit ihre Anwendung Begriffe des Unionsrechts umfasst, auch die Bestimmungen des Abkommens im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowohl vor als auch nach der Unterzeichnung des Abkommens ausgelegt und angewandt werden.

### **Streitbeilegung**

8. Die institutionellen Bestimmungen sollten sicherstellen, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens von den Vertragsparteien einem Streitbeilegungsmechanismus, der auf dem durch Teil Sechs Titel I des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit geschaffenen beruht, zur Beilegung vorgelegt werden können, wenn in einem gemeinsamen Gremium keine gütliche Lösung gefunden werden kann. Der Streitbeilegungsmechanismus sollte die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union für die Auslegung des Unionsrechts wahren. Zu diesem Zweck sollte das Schiedsgericht verpflichtet sein, dem Gerichtshof der Europäischen Union alle Fragen des Unionsrechts (einschließlich eines Begriffs oder einer Bestimmung des Unionsrechts) zur Entscheidung vorzulegen, die für das Schiedsgericht verbindlich sein sollte.

### **Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union und zur Verknüpfung der Abkommen im Falle des Verstoßes gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts**

9. Ein wirksames System geeigneter Maßnahmen, einschließlich einstweiliger Abhilfemaßnahmen, sollte im Falle des Verstoßes gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts die Integrität des Binnenmarkts gewährleisten. Insbesondere sollte das Verfahren, das bei einem Verstoß gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu befolgen ist, die Möglichkeit umfassen, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union zu ergreifen, auch im betreffenden Abkommen oder in einem anderen zwischen den Parteien geltenden Abkommen.

### **Übereinstimmung mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit**

10. Unbeschadet der Absätze 1 bis 8 sollte das Abkommen auf dem im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit festgelegten institutionellen Rahmen aufbauen, insbesondere in Bezug auf die Rolle des Partnerschaftsrates. Es wird ein gemeinsames Gremium für die Durchführung des Abkommens eingesetzt, sofern seine Aufgaben nicht einem bestehenden gemeinsamen Gremium im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit übertragen werden.
11. Das Abkommen sollte sicherstellen, dass die Schutzklausel des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (Artikel 773 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) Anwendung findet.

12. Die Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit in Bezug auf wesentliche Bestandteile (Artikel 771 und 772 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) sollten auch für das Abkommen gelten.
13. Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, die sein Verhältnis zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit regelt, um Konflikte zu vermeiden und zu gewährleisten, dass die Anwendung von Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, die im Widerspruch zueinander stehen, ausgesetzt wird.

## **BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEENDIGUNG DES ABKOMMENS**

14. Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Beendigung und Aussetzung enthalten. Das Verfahren, nach dem eine Vertragspartei das Abkommen beenden oder aussetzen kann, einschließlich des Wirksamwerdens, sollte klar und kohärent festgelegt werden. Insbesondere sollte in der Bestimmung über die Beendigung ein angemessener Zeitrahmen festgelegt werden, innerhalb dessen die Existenz des Abkommens enden soll.

## **MATERIELLRECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

### **Räumlicher Anwendungsbereich**

15. Das Abkommen sollte für die Union für die Gebiete, in denen die Verträge gelten, und unter den darin festgelegten Bedingungen und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Großbritannien und in Bezug auf Nordirland gelten, soweit der Windsor-Rahmen keine Anwendung findet.

### **Sachlicher Anwendungsbereich**

16. Das Abkommen sollte die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Europäischen Union auf dem Großhandels- und Endkundenmarkt ermöglichen. Es sollte die Teilnahme an den EU-Handelsplattformen in allen Zeitbereichen und an den einschlägigen Gremien wie ENTSO-E oder der EU-VNBO sowie an Verfahren, die für die regulatorische Koordinierung, die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität relevant sind, umfassen. Das Abkommen sollte die Integration der Unionsvorschriften über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts und ihre Anwendung gewährleisten, auch auf Finanzinstrumente, die nach diesen Unionsvorschriften als Energiegroßhandelsprodukte gelten. Es sollte weder die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Finanzdienstleistungsmarkt der Union vorsehen noch die Union oder das Vereinigte Königreich verpflichten, die Anwendung ihrer Vorschriften über Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen für die Zwecke dieses Abkommens zu ändern.
17. Das Abkommen sollte die dynamische Angleichung der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs an die Vorschriften der Union für den Strommarkt sicherstellen und ihre gleichzeitige Anwendung im Vereinigten Königreich vorsehen. Im Rahmen der Unionsvorschriften für den Strommarkt sollte das Vereinigte Königreich in der Lage sein, politische Maßnahmen zu ergreifen, um bezahlbare Strompreise, die Sicherheit der Stromversorgung und die Netzstabilität in gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu gewährleisten. Das Abkommen kann auch Bestimmungen enthalten, die eine schrittweise Einbeziehung des Vereinigten Königreichs in den Elektrizitätsbinnenmarkt der Union und eine begrenzte Zahl objektiv gerechtfertigter technischer Anpassungen ermöglichen. Alle diese Maßnahmen sollten so konzipiert sein, dass sie i) die Gestaltung und das wirksame Funktionieren des Strommarkts der

Europäischen Union nicht beeinträchtigen, ii) den grenzüberschreitenden Stromhandel nicht beeinträchtigen oder verzerren oder iii) das Vereinigte Königreich nicht gegenüber einem Mitgliedstaat der Union bevorteilen.

18. Das Abkommen sollte ferner die dynamische Angleichung der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs an die Vorschriften der Union für die Förderung erneuerbarer Energiequellen sicherstellen und ihre gleichzeitige Anwendung im Vereinigten Königreich vorsehen. In dem Abkommen sollte ein globales Richtziel für den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Vereinigten Königreich festgelegt werden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollte das globale Ziel mit dem der Union vergleichbar sein und auf den im Besitzstand der Union festgelegten Begriffsbestimmungen, Anforderungen und Methoden beruhen. Bei der Festlegung des Ziels sollten die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aus dem Climate Change Act 2008 des Vereinigten Königreichs und die national festgelegten Beiträge gebührend berücksichtigt werden. Die sektoralen Teilziele in den Bereichen **Verkehr**, Gebäude, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Industrie sollten nicht in den Anwendungsbereich des Stromabkommens fallen. Das Abkommen kann auch Bestimmungen enthalten, die eine begrenzte Zahl technischer Anpassungen des Besitzstands im Bereich der erneuerbaren Energien zulassen, sofern diese i) durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind, wobei politische Entscheidungen ausgeschlossen sind, ii) gewährleisten, dass das globale Ziel des Vereinigten Königreichs für erneuerbare Energien mit dem der Union vergleichbar bleibt, und iii) das Vereinigte Königreich nicht gegenüber einem Mitgliedstaat der Union bevorteilen.
19. Das Abkommen sollte ferner vorsehen, dass das Vereinigte Königreich dynamisch und jederzeit mindestens das gleiche gesetzliche Umweltschutzniveau gewährleistet, wie es in den einschlägigen Umweltschutzvorschriften der Europäischen Union festgelegt ist. Dies sollte in Bezug auf jede Verpflichtung und jedes Recht in diesen EU-Vorschriften gewährleistet werden, soweit sie für den Elektrizitätssektor relevant sind. Das Vereinigte Königreich sollte bestimmen können, wie dieses Ergebnis erreicht werden kann. Mit dem Abkommen sollte sichergestellt werden, dass das Vereinigte Königreich weiterhin die Möglichkeit hat, Maßnahmen zu erlassen, die ein höheres Umweltschutzniveau gewährleisten.
20. Darüber hinaus sollte das Abkommen sicherstellen, dass das Vereinigte Königreich jederzeit die Vorschriften über staatliche Beihilfen anwendet, die für alle Beihilfen gelten, die speziell auf den Elektrizitätssektor ausgerichtet sind oder besondere wesentliche Auswirkungen auf den Strommarkt haben, einschließlich bestehender Beihilfen, die jedoch nicht die Gültigkeit von Beihilfen berühren, die einzelnen Begünstigten bereits gewährt wurden, z. B. in Form von rechtsverbindlichen Verpflichtungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens eingegangen wurden. Das Abkommen sollte gewährleisten, dass dieselben materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen gelten wie in der Europäischen Union. Dabei sollte auch eine dynamische Angleichung an das Unionsrecht vorgesehen werden.
21. Das Abkommen sollte das Vereinigte Königreich verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Kontrolle staatlicher Beihilfen von einer unabhängigen Behörde durchgeführt wird, die in Bezug auf die Kontrolle staatlicher Beihilfen über dieselben Befugnisse wie die Europäische Kommission verfügt und denselben Vorschriften unterliegt, wie sie für die Europäische Kommission in diesem Bereich gelten. Dazu sollten unter anderem Vorschriften über Transparenz, Ermittlung und Beweiserhebung, die Ex-ante-Kontrolle staatlicher Beihilfen, den Erlass verbindlicher Beihilfebeschlüsse und die Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen (zuzüglich Zinsen) gehören. Mit dem Abkommen

sollte die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der unabhängigen Behörde des Vereinigten Königreichs eingeführt werden, die den Austausch von Verwaltungsverfahren, einschließlich der Entscheidungspraxis, ermöglicht. Das Abkommen sollte einen angemessenen Übergangszeitraum für die Umsetzung der neuen Vorschriften im Vereinigten Königreich vorsehen.

#### Sonstige Aspekte

22. Das Abkommen sollte auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten beruhen, wobei faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen sind.
23. Das Abkommen sollte die Beteiligung der zuständigen Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Großbritannien an der Arbeit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) im Einklang mit den Anforderungen des Besitzstands der Union vorsehen, jedoch ohne Stimmrecht. Das Abkommen sollte die Zuständigkeiten der ACER in Bezug auf die Regulierungsaufsicht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts auf das Vereinigte Königreich in Bezug auf Großbritannien ausweiten.
24. Das Vereinigte Königreich sollte angemessene Kosten für die Teilnahme am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union tragen. Das Vereinigte Königreich sollte einen finanziellen Beitrag zu den einschlägigen Kosten im Zusammenhang mit der Arbeit der Union in diesen Politikbereichen leisten. Dies schließt einen finanziellen Beitrag unter anderem zur Funktionsweise der einschlägigen Agenturen, Systeme und Datenbanken der Union ein, zu denen das Vereinigte Königreich in angemessener Weise Zugang erhalten würde.
25. Dieses Abkommen und das Abkommen über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union sollten ihr gleichzeitiges Inkrafttreten vorsehen.
26. Um sicherzustellen, dass mit dem geplanten Abkommen und dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit ein einheitlicher und kohärenter Rahmen für die energiepolitischen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich geschaffen wird, sollte mit dem geplanten Abkommen – solange es anwendbar ist – die Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ausgesetzt werden.
27. In den Fällen, in denen sich das geplante Abkommen mit dem Windsor-Rahmen überschneidet, sollte der Windsor-Rahmen in allen relevanten Bereichen, einschließlich der Stromgroßhandelsmärkte, der Umwelt, der staatlichen Beihilfen und anderer Bestimmungen, einschließlich der zugrunde liegenden Governance-Vereinbarungen, Vorrang haben.

#### **B. ABKOMMEN ÜBER DEN FINANZIELLEN BEITRAG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ZUM ABBAU DER WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN UNGLEICHHEITEN ZWISCHEN DEN REGIONEN DER UNION**

28. Die Verhandlungen über ein Abkommen über den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Zusammenhalt der Union sollten gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union aufgenommen werden.
29. Mit dem Abkommen sollte ein dauerhafter, rechtsverbindlicher Mechanismus für den angemessenen finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Abbau der

wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union eingerichtet werden.

30. Ziel des Abkommens sollte es sein, eine kontinuierliche und ausgewogene Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu fördern.
31. Das Abkommen sollte einen angemessenen finanziellen Beitrag gewährleisten. Er sollte auf der Grundlage des finanziellen Beitrags der Union zum Abbau der Ungleichheiten zwischen den Regionen der Union berechnet werden, der entsprechend der relativen Größe der Wirtschaft des Vereinigten Königreichs und dem Anteil des Binnenmarkts, an dem das Vereinigte Königreich teilnimmt, angepasst wird.
32. Es sollte ein gleichzeitiges Inkrafttreten dieses Abkommens und des Abkommens über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der Union vorgesehen werden.
33. Mit dem Abkommen sollte ein robuster Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich eingerichtet werden.

### **C. AUFGABEN DES VERWAHRERS**

34. Sehen die geplanten Abkommen einen Verwahrer vor, so sollte der Verhandlungsführer der EU sicherstellen, dass die Aufgaben des Verwahrers vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Union wahrgenommen werden.
35. Sehen die geplanten Abkommen keinen Verwahrer vor, so sollte der Verhandlungsführer der EU sicherstellen, dass der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union mit den Aufgaben betraut wird, Notifikationen an das bzw. vom Vereinigten Königreich für die Union (und gegebenenfalls ihre Mitgliedstaaten) im Rahmen der Abkommen zu übermitteln bzw. entgegenzunehmen.

### **D. VERBINDLICHE SPRACHFASSUNGEN**

36. Die geplanten Abkommen, die in allen Amtssprachen der Union gleichermaßen verbindlich sein sollten, sollten eine entsprechende Sprachklausel enthalten.

### **E. VERFAHRENSREGELUNGEN FÜR DIE FÜHRUNG DER VERHANDLUNGEN**

37. Die Kommission führt die Verhandlungen in ständiger Abstimmung und im ständigen Dialog mit dem Rat und seinen Vorbereitungsgremien. Diesbezüglich legen der Rat und der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) mit Unterstützung der Arbeitsgruppe „Vereinigtes Königreich“, die ein Sonderausschuss im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV ist, der Kommission Leitlinien vor.
38. Die Kommission konsultiert zeitnah die Arbeitsgruppe „Vereinigtes Königreich“ und erstattet ihr Bericht. Zu diesem Zweck richtet der Rat vor und nach jeder Verhandlungsrunde eine Zusammenkunft der Arbeitsgruppe „Vereinigtes Königreich“ aus. Die Kommission stellt zeitnah alle erforderlichen Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Verfügung.